Gemeindeamt Oberndorf in Tirol
Bezirk Kitzbühel

Zahl: 27

Oberndorf
in Tirol

# Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 07.07.2020 um 19:30 Uhr

in der Aula der Volksschule Oberndorf, Rerobichlstraße 11

Anwesend:

| | |
|---|---|
| Bürgermeister: | Bgm. Hans Schweigkofler |
| Vizebürgermeister: | Vbgm. Hannes Nothdurfter |
| Gemeindevorstand: | GV Dr. Lydia Sedlmayr |
| | GV Reinhard Jöchl |
| | GV Hansjörg Landmann |
| Gemeinderat: | GR Klaus Ritter |
| | GR Ing. Gerhard Thaler |
| | GR Sabine Trabi |
| | GR Markus Bachler |
| | GR Wolfgang Hauser |
| | GR Michael Lindner |
| | GR Christian Daxer |
| | GR Lukas Strobl |
| | GR Andreas Bombek |
| | GR Werner Hochfilzer |
| Zuhörer: | 4 Personen |
| Schriftführer: | Mag. Isabel Scharnigg |

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

# Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des GR-Protokolls vom 12.05.2020
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Ausschusssitzungen
   - Vorstand 29.06.2020
   - Vereine, Sport 29.06.2020
5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre im Bereich der Gp. 5903/2, .497/2, 4596/1, 4604/3, 4604/2, 4648/1, 4657/3, .496, 4647/1, 4593/1, .974 KG 82110 Oberndorf
6. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes: Grundstück 5025/1 KG 82110 Oberndorf – Johann Riedmann
   - rund 5342 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche sowie
   - rund 982 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche
7. Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich Ortszentrum
8. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gp. 5220/14 – Otto Kehrer
9. Beschlussfassung über die Vergabe der Friedhofsarbeiten
10. Beschlussfassung über den Grundtausch mit Dorfnachbarschaft im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße
11. Beschlussfassung über den Grundkauf einer Ausweiche mit Johannes Schwaiger im Bereich Sauregg und über die Inkamerierung – Teilbereich Gp. 5128/4
12. Beschlussfassung über die Bezahlung eines Druckkostenbeitrages für die Broschüre des Knappenvereins
13. Beschlussfassung über die Annahme des Angebotes für ein QR-Code-Projekt am Dorfplatz
14. Beschlussfassung über den Abschluss des Mietvertrages mit dem Postpartner
15. Beschlussfassung über die Erneuerung der technischen Geräte im Sitzungszimmer
16. Beschlussfassung über die Erlassung einer Spielplatzordnung

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

18. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

## Sitzungsverlauf und Beschlüsse

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, dankt für das Erscheinen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

2. Genehmigung des GR-Protokolls vom 12.05.2020

Jöchl fragt nach, ob die Werbekampagne „Wir(t)schaffen es!" bereits gestartet wurde. Der Bürgermeister bejaht dies.

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Protokoll vom 12.05.2020 einstimmig genehmigt und unterfertigt.**

3. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über nachfolgende Themen:

- Volkshilfe: Die Volkshilfe hat für Einrichtung usw. EUR 50.000,00 an Förderungen vom Land erhalten.
- Turnhalle: Die Arbeiten sind im Gange. Die Heizkörper wurden ausgetauscht, neue Fußballtore aufgestellt und der Boden musste abgeschliffen werden.
- Kindergarten: Ab September wird es eine Gruppe mehr geben (aufgrund der Anzahl der Kinder), deshalb wurden neue Mitarbeiterinnen eingestellt.
  Die max. Anzahl der Kinder für Krippe und Hort ist erreicht, hier kommt es zu Wartezeiten.
- Regio 3: Regio 3 veranstaltet einen Workshop bzgl. Klimaanpassungsmaßnahmen. Die Gemeinderäte erhalten hierzu noch eine Einladung.
- Finanzübersicht: Bei der Kommunalsteuer gab es im April ein Minus von 11,28 %, im Mai von 14,34 %. Der Einbruch der Ertragsanteile beläuft sich auf ca. EUR 40.000,00, dafür gab es eine Finanzzuweisung in Höhe von ca. EUR 19.000,00.
- Mobilitätscheck: Damit wir für unsere Mobilitätsprojekte Förderungen erhalten, mussten wir an einem Mobilitätscheck mit Energie Tirol teilnehmen. Dieser verlief gut.

4. Ausschusssitzungen

| | |
|---|---|
| • Überprüfung | 26.05.2020 |
| • Vorstand | 29.06.2020 |
| • Vereine, Sport | 29.06.2020 |

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 35 TGO aus Dringlichkeitsgründen der Punkt „Überprüfung – 26.05.2020" einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.**

Jöchl informiert über die Überprüfungsausschusssitzung vom 26.05.2020, berichtet über die aktuellen Zahlen, den Kassen-Ist-Bestand und die Nebenkasse. Eine Buchungs- und Belegsprüfung wurde durchgeführt. Es muss geklärt werden, wann die nächste Sitzung notwendig sein wird (Pensionierung Hochfilzer).

Der Bürgermeister informiert über die Vorstandssitzung vom 29.06.2020, bei der die heutige Gemeinderatssitzung besprochen wurde.

Bachler informiert über die Sportausschusssitzung vom 29.06.2020. Inhalte waren die Erneuerung des Sportpasses, der eröffnete Spielplatz und der OD Trail.

**Die Berichte werden zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Ausschüssen für die geleistete Arbeit.**

4.1. Beschlussfassung über die Zahlung einer Unterstützung für den Norikerverein

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 35 TGO aus Dringlichkeitsgründen der Punkt 4.1. „Beschlussfassung über die Zahlung einer Unterstützung für den Norikerverein" einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Norikerverein um Unterstützung für eine Standarte angesucht hat. Die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 4.600,00. Im Sportausschuss hat man sich auf eine Unterstützung in Höhe von EUR 2.000,00 geeinigt.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Auszahlung einer Unterstützung für den Norikerverein in Höhe von EUR 2.000,00.**

5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre im Bereich der Gp. 5903/2, .497/2, 4596/1, 4604/3, 4604/2, 4648/1, 4657/3, .496, 4647/1, 4593/1, .974 KG 82110 Oberndorf

Der Bürgermeister berichtet über die aktuelle Lage. Um die im örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Ziele der Weiterentwicklung des Ortszentrums sicherzustellen, wird auf dem oben genannten Planungsgebiet eine Widmungsänderung notwendig sein. Nur so kann langfristig in der Erdgeschossebene die Versorgungsfunktion für die Bevölkerung gewährleistet werden. Bis diese Widmung erfolgt ist (max. zwei Jahre), soll es eine Bausperre geben. Hochfilzer spricht sich gegen diese Bausperre aus.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf (14:1) die Erlassung einer Bausperre im Bereich der Gp. 5903/2, .497/2, 4596/1, 4604/3, 4604/2, 4648/1, 4657/3, .496, 4647/1, 4593/1, .974 KG 82110 Oberndorf.**

Eine Ablichtung dieser Verordnung ist dieser Niederschrift als Anlage A angehängt.

6. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes: Grundstück 5025/1 KG 82110 Oberndorf – Johann Riedmann

- rund 5342 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche sowie
- rund 982 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 18.5.2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf in Tirol im Bereich 5025/1 KG 82110 Oberndorf durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 5025/1 KG 82110 Oberndorf

rund 5342 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 982 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beschlussfassung über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich Ortszentrum

Der Bürgermeister informiert, dass es am 18.08.2020 einen Sprechtag geben wird, an dem auch Raumplaner DI Dr. Erich Ortner teilnehmen wird. Alle Betroffenen werden informiert.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**
**Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Ortszentrum vor.**

8. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gp. 5220/14 – Otto Kehrer

Der Bürgermeister informiert, dass eine Stellungnahme abgegeben wurde und es daher diesen Tagesordnungspunkt gibt. Diese Stellungnahme wurde jedoch zurückgezogen, weshalb dieser Punkt nicht mehr behandelt werden muss.

9. Beschlussfassung über die Vergabe der Friedhofsarbeiten

Thaler informiert über dieses Projekt. Den Zuschlag bekommt der Bestbieter HV Bau (Kosten ca. 320.000,00 netto).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Vergabe der Friedhofsarbeiten an HV Bau.**

9.1. Beschlussfassung über die Vergabe der Schlosserarbeiten

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 35 TGO aus Dringlichkeitsgründen der Punkt 9.1. „Beschlussfassung über die Vergabe der Schlosserarbeiten" einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.**

Thaler berichtet, dass ihm von der Firma Unterrainer ein Angebot für die Schlosserarbeiten in Höhe von EUR 10.000,00 vorgelegt wurde. Dieses Angebot beinhaltet sowohl die 1. als auch die 2. Bauphase. Dieses Angebot ist verhältnismäßig sehr günstig.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Vergabe der Schlosserarbeiten an die Kunstschmiede Unterrainer GmbH.**

10. Beschlussfassung über den Grundtausch mit Dorfnachbarschaft im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße

Aufgrund der Sanierung Rerobichlstraße beansprucht die Gemeinde Oberndorf in Tirol dauerhaft Grund der Dorfnachbarschaft, weshalb ein Grundtausch vereinbart wurde. Die Dorfnachbarschaft möchte den Lindnerwald im Ausmaß von ca. 20.000 m² erhalten und gibt dafür der Gemeinde Oberndorf in Tirol Teilflächen im Ausmaß von 4.000 m².

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig den Grundtausch mit der Dorfnachbarschaft im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße.**

10.1. Beschlussfassung über den Grundtausch mit Feyersinger im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße – Teilbereich Gp. 4071 mit 4486/3

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 35 TGO aus Dringlichkeitsgründen der Punkt 10.1. „Beschlussfassung über den Grundtausch mit Feyersinger im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße – Teilbereich Gp. 4071 mit 4486/3" einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.**

In den Verhandlungen bzgl. Sanierung Rerobichlstraße hat sich nunmehr die Möglichkeit ergeben, die von Herrn Feyersinger beanspruchten Flächen mit einer Teilfläche aus der Gp. 4071 zu tauschen (ca. 1.600 m²). Dieser Teilbereich wird in einer Weise abgesondert, dass zwischen Weg und der neuen Gp. ein Abstand von mind. 5 Meter besteht. Auf dieser Fläche wird Herrn Feyersinger ein forstwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig den Grundtausch mit Feyersinger im Rahmen der Sanierung der Rerobichlstraße – Teilbereich Gp. 4071 mit 4486/3.**

11. Beschlussfassung über den Grundkauf einer Ausweiche mit Johannes Schwaiger im Bereich Sauregg und über die Inkamerierung – Teilbereich Gp. 5128/4

Von Herrn Schwaiger wird ein noch zu vermessender Teil des Weges auf der Gp. 5128/4 gekauft, um zukünftig das Bestehen dieser Ausweiche zu sichern.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig den Grundkauf einer Ausweiche mit Johannes Schwaiger – Teilbereich Gp. 5128/4.**

**Gleichzeitig wird einstimmig der Beschluss der Inkamerierung dieser Teilfläche gefasst.**

12. Beschlussfassung über die Bezahlung eines Druckkostenbeitrages für die Broschüre des Knappenvereins

Der Knappenverein hat eine Broschüre veröffentlicht. Es werden 300 Stück produziert. Diese sind zB im Gemeindeamt erhältlich. Die Kosten betragen EUR 1.188,00. Der TVB beteiligt sich mit EUR 400,00. Den Rest übernimmt die Gemeinde.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Bezahlung eines Druckkostenbeitrages für die Broschüre des Knappenvereins.**

13. Beschlussfassung über die Annahme des Angebotes für ein QR-Code-Projekt am Dorfplatz

Der Bürgermeister stellt das Projekt vor. Geplant ist, dass die QR-Codes anfänglich lediglich am Dorfplatz angebracht werden. Wenn es gut angenommen wird, könnte man das Projekt auch ausbauen und die Codes zB am Kriegerdenkmal oder an Wirtshäusern anbringen.

Das Angebot der Firma Alpinguin Content Services beinhaltet sowohl das Design und die Konzeption der Tafeln mit dem QR-Code als auch die Erstellung der Texte. Optional kann es auch eine englische Version geben oder eine Version für Kinder. Abhängig davon bewegt sich der Preis brutto zwischen EUR 2.300,00 und EUR 2.600,00.

Ob der TVB einen Beitrag dazu leistet, wird noch abgeklärt.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Annahme des Angebotes für ein QR-Code-Projekt am Dorfplatz.**

14. Beschlussfassung über den Abschluss des Mietvertrages mit dem Postpartner

Unser bisherige Postpartner geht in Pension. Es konnte eine Nachfolgerin gefunden werden, nämlich Frau Silivia Weitner-Draxinger. Sie verfügt bereits über eine Trafikanten-Ausbildung und wird die Postpartnerfiliale gemeinsam mit ihrem Mann führen.

Die Übergabe fand bereits am 01.07.2020 statt. Es wird sonst alles beim Alten bleiben (Angebot, Öffnungszeiten, etc.).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig den Abschluss des Mietvertrages mit Silvia Weitner-Draxinger.**

15. Beschlussfassung über die Erneuerung der technischen Geräte im Sitzungszimmer

Die Amtsleiterin erläutert die Probleme mit der technischen Ausstattung im Sitzungszimmer. Sie ist nicht mehr zeitgemäß und muss daher früher oder später ausgetauscht werden. Die erste Variante ist, dass man erneut einen Beamer einbaut. Dieser ist jedoch laut mehreren Experten nicht mehr zeitgemäß. Besser wäre eine Bildschirmlösung inkl. Clickshare (drahtloses Präsentationssystem). Man könnte in diesem Zug auch gleich eine Kamera und Mikrofone einbauen. Es wurden mehrere Angebote eingeholt, das beste Angebot unterbreitete Koidl AV-Technik KG (ca EUR 8.500,00) brutto.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Erneuerung der technischen Geräte im Sitzungszimmer und Vergabe der Arbeiten an Koidl AV-Technik KG.**

16. Beschlussfassung über die Erlassung einer Spielplatzordnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass es bereits mehrere Lärmbeschwerden gegeben hat. Deshalb wurde eine Spielplatzordnung ausgearbeitet. Die Öffnungszeiten sind 08:00 bis 21:00 Uhr.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig die Erlassung einer Spielplatzordnung.**

Eine Ablichtung dieser Verordnung ist dieser Niederschrift als Anlage B angehängt.

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Daxer fragt nach, ob es weitere Gespräche mit Dr. Harisch gegeben hat. Der Bürgermeister verneint.

Lindner fragt nach, ob es Neuigkeiten zum Reinache-Projekt oder zum Hotel neben der RSC-Anlage gibt, der Bürgermeister verneint. Weiters möchte er den aktuellen Stand der Daxer-Gründe wissen. Der Bürgermeister informiert, dass 1,5 ha der Gemeinde Oberndorf in Tirol gehören und Herr Daxer mit dem Verkauf der Gründe starten kann.

## Vertraulicher Teil

18. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

**Auf Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit vom Tagesordnungspunkt 18 gemäß § 36 TGO auszuschließen. Hierüber erliegt eine eigene Niederschrift, die gesondert gefertigt wird.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig das Stundenausmaß von Cornelia Trixl auf 5 Stunden zu erhöhen.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf einstimmig den Dienstnehmern eine betriebliche Zukunftssicherung zu ermöglichen.**

Protokoll genehmigt am: 07.10.2020

Bgm. Hans Schweigkofler

Gemeinderat

GEMEINDE OBERNDORF IN TIROL · BEZIRK KITZBÜHEL ·

Gemeinderat

Schriftführer Mag. Isabel Scharnigg

Anlage A

Gemeindeamt Oberndorf in Tirol
Bezirk Kitzbühel

Oberndorf
in Tirol

# Kundmachung

## Verordnung einer Bausperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 74 Abs 1 TROG beschlossen, nachfolgende Bausperre zu erlassen:

### § 1 betroffene Grundstücke

Die Bausperre erstreckt sich auf die Gp. 5903/2, .497/2, 4596/1, 4604/3, 4604/2, 4648/1, 4657/3, .496, 4647/1, 4593/1, .974 KG Oberndorf in Tirol.

### § 2 beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Oberndorf in Tirol beabsichtigt eine Widmungsänderung in den unter § 1 genannten Bereichen, um die im örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Ziele der Weiterentwicklung des Ortszentrum sicherzustellen.

Die Gemeinde Oberndorf hat in den vergangenen Jahren im Zuge von Neubaumaßnahmen im Zentrumsbereich im Bereich der Grundparzelle 4578/17 und 4654/1 Sonderflächen für Widmungen mit Teilefestlegungen gewidmet, wobei in der Erdgeschossebene reine Wohnnutzungen im Interesse der Erhaltung der Zentrumsfunktionen ausgeschlossen wurden. Die Gemeinde Oberndorf in Tirol beabsichtigt daher in Umsetzung der Ziele des örtlichen Rauordnungskonzeptes für den übrigen gegenständlichen Zentrumsbereich, der den historischen Ortskern der Gemeinde umfasst, ebenfalls eine dem entsprechende Widmung durchzuführen, wobei als überwiegende Widmungskategorie Kerngebiet gewidmet werden soll, wobei für die Erdgeschossebene reine Wohnnutzungen im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 6 TROG 2016 ausgeschlossen werden sollen.

Im gegenständlichen Planungsgebiet sollen daher ebenso wie in den oben angeführten Widmungsänderungen im unmittelbaren angrenzenden Bereich Sonderflächen für Widmungen mit Teilefestlegungen mit diesen unterschiedlichen Festlegungen für die Erdgeschossebene und die Obergeschossebenen gewidmet werden.

### § 3 verfolgten Planungsziele

Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung bestehender und geplanter Infrastrukturen innerhalb der Siedlungszentren (Ortszentrum, Wiesenschwang) bzw. der die beiden Siedlungszentren verbindenden Erschließungsachse konzentrieren. Vorrangiges Ziel ist es, das Ortszentrum in seiner Nahversorgungsfunktion und als Standort der sozialen Infrastruktur

auszubauen. Der Ortszentrumsbereich dient dabei besonders der Erhaltung und dem Ausbau hochwertiger Nutzungen wie öffentliche Einrichtungen, Gastgewerbebetrieben und Betrieben, die Waren und Dienstleistungen anbieten, etc. sowie von Erholungsflächen. Eine Durchmischung mit Wohnnutzung soll aufrecht erhalten bleiben.

Das Ziel dieser Verordnung ist im Ortszentrum in der Erdgeschossebene langfristig und nachhaltig die Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung zu erhalten, indem hier reine Wohnnutzungen ausgeschlossen werden und die im Bestand vorhandenen öffentlichen bzw. gewerblichen Nutzungen erhalten bleiben sollen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 74 Abs. 6 TROG mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

GEMEINDE OBERNDORF IN TIROL · BEZIRK KITZBÜHEL ·

Hans Schweigkofler

angeschlagen am: 16.07.2020

abzunehmen am: 31.07.2020

abgenommen am:

Anlage B

Gemeindeamt Oberndorf in Tirol
Bezirk Kitzbühel

Oberndorf
in Tirol

# SPIELPLATZORDNUNG

## § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberndorf in Tirol bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Oberndorf in Tirol stehen.

## § 2 Benützung der Spielplätze

1. Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
2. Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nur FußgängerInnen gestattet.
3. Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl. ist erlaubt.
4. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche ist zulässig.
5. Das Bespielen der Anlagen ist täglich ausschließlich in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.
6. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
7. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt.
8. Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.
9. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet.
10. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Konsum im Rahmen und im Umfang behördlich erlaubter öffentlicher Veranstaltungen.
11. Rauchen ist auf allen Spielplätzen untersagt.

## § 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung der Rasenflächen
- das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.
- das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art
- das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- das Zerbrechen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;

## § 4 Sonderbestimmungen für den Winter

Bei Frost, Eis und Gewitter dürfen die Geräte nicht benützt werden.

## § 5 Obsorge Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Oberndorf, am 08.07.2020

Der Bürgermeister

Hans Schweigkofler

GEMEINDE OBERNDORF IN TIROL · BEZIRK KITZBÜHEL

angeschlagen am 14.07.2020
abgenommen am 29.07.2020